

Satzung vom _____
zur 4. Änderung der Betriebssatzung
der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt
Marienmünster
vom 08. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Strom- und Wasserversorgung, die Erzeugung von Elektrizität, der Betrieb eines Hallenbades (inkl. Blockheizkraftwerk) sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.